

Entschädigungssatzung der Gemeinde Strande

In der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.10.2024

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen der kommunalen Ehrenämter (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Strande vom 11.09.2003 / 17.06.2014 / 29.09.2016 / 07.12.2017/ 17.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro monatlich.
Ist sie oder er gleichzeitig Werkleiter des Eigenbetriebes „Hafen Strande“, so erhält sie oder er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,-- € monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20,-- € monatlich.

§ 2

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 v.H. der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, abgerundet auf volle Euro monatlich.
Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Vorsitzenden als Doppelspitze wahrgenommen, so ist die monatliche Aufwandsentschädigung auf beide Vorsitzenden aufzuteilen.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro monatlich.

§ 4

Ausschuss und Beiratsmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung.

§ 5

Ausschuss- und Beiratsvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleistete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5a

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) An die Wehrführung und stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Strande wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über

die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) geleistet.

- (2) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF).

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 38,-- €.
- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen

entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach § 6 Abs. 1, Verdienstausfall nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

§ 8 **Fahrkosten, Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 17.03.2004
18.06.2014
01.11.2016
01.11.2017
25.10.2024

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister